



14.034

GESCHÄFT DES BUNDESRAATES

ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch

**Adrian Mühlematter**

Notar, Geschäftsleitender Grundbuchverwalter

Vorsitzender EGT-Ausschuss ad interim



## Vorentwurf vom 21.09.2012

	<b>Art. 949b (neu)</b>
4a. Personenidentifikator im Grundbuch	<p>1 Das Grundbuchamt kann die <b>Versichertennummer der AHV</b> nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Identifizierung von Personen systematisch verwenden.</p> <p>2 Es kann die Versichertennummer anderen Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwenden dürfen, bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers oder der Empfängerin im Zusammenhang mit dem Grundbuch erforderlich ist.</p>
	<b>Art. 949c (neu)</b>
4b. Landesweite Grundstücksuche	Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach Grundstücken der aufgrund der <b>Versichertennummer</b> identifizierten Person.
	<b>Art. 949d (neu)</b>
4c. Aufgabenträger des privaten Rechts	<p>1 Das Bundesamt für Justiz kann einen <b>Aufgabenträger des privaten Rechts</b> damit betrauen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen folgende Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu verwirklichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren;</li><li>2. die Auskunft betreffend ohne Interessennachweis einsehbare Daten des Hauptbuchs;</li><li>3. den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt.</li></ol> <p>2 Der <b>Aufgabenträger des privaten Rechts</b> untersteht der Aufsicht des Bundesamts für Justiz.</p>



## Entwurf vom 16.04.2014

<b>4a. Personenidentifikator im Grundbuch</b>	<b>Art. 949b</b> 1 Die Grundbuchämter verwenden zur Identifizierung von Personen systematisch die <b>AHV-Versichertennummer</b> . 2 Sie geben die Versichertennummer anderen Stellen und Institutionen bekannt, welche die Nummer systematisch verwenden dürfen und sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuch benötigen.
<b>4b. Landesweite Grundstücksuche</b>	<b>Art. 949c</b> Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach Grundstücken, an denen einer aufgrund <b>der AHV-Versichertennummer</b> identifizierten Person Rechte zustehen.
<b>4c. Beizug Privater zur Nutzung des informatisierten Grundbuchs</b>	<b>Art. 949d</b> 1 Die Kantone, die das Grundbuch mittels Informatik führen, können <b>private Aufgabenträger</b> einsetzen, um: 1. den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren zu gewährleisten; 2. den öffentlichen Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zu gewährleisten; 3. den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt abzuwickeln. 2 Das Bundesamt für Justiz kann mit den <b>privaten Aufgabenträgern</b> einen Vertrag über diese Leistungen schliessen. 3 Die <b>privaten Aufgabenträger</b> unterstehen der Aufsicht der Kantone und der Oberaufsicht des Bundes.



## Motionen Egloff 15.3319 und 15.3320 vom 20.03.2015



15.3319

MOTION

Zugriffsverträge zum elektronischen Grundstückinformationssystem strenger regeln

15.3320

MOTION

Gegen die schleichende Privatisierung des Grundbuchs



## Stand Motionen Egloff 15.3319 und 15.3320

Der Bundesrat beantragt die **Ablehnung** beider Motionen.

Beide Motionen wurden am 15.03.2017 zurückgezogen



## Anträge der **RK-NR** vom 25.02.2016/07.04.2016 sowie Beschluss **NR** vom 26.04.2016

Neue Bestimmungen zum Grundbuch  
werden aus der Vorlage gestrichen.

Der Nationalrat will dieses Thema  
separat behandeln.



## Entwurf der **RK-NR** vom 12.05.2016

### Mehrheit

**Rückweisung** an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Vorlage in diesem Sinne zu überarbeiten:

1. Die von der SIX Terravis AG angebotenen Dienstleistungen einer Nutzung des informatisierten Grundbuchs sind in eine öffentlichrechtliche Trägerschaft unter überwiegendem Einfluss des Bundes oder der Kantone zu überführen. Dabei sind unterschiedliche Organisationsformen zu prüfen, namentlich eine Eingliederung in die Bundesverwaltung, eine Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

2. Als Personenidentifikator im Grundbuch ist statt der AHV-Versichertennummer ein neu zu schaffender sektorieller Personenidentifikator vorzusehen. Die entsprechenden Kosten, die Infrastruktur und die personellen Aufwände sind vom Bund zu tragen.

3. Der Bundesrat wird beauftragt, auszuführen, wie die Motion Egloff 15.3319 Zugriffsverträge zum elektronischen Grundstückinformationssystem strenger regeln («Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 28 der Grundbuchverordnung (GBV) stärker einzugrenzen, insbesondere soll Artikel 28 Absatz c GBV gestrichen werden. Anwälte benötigen den Zugang zum Grundbuch nur punktuell. Alle Personen und Berufsgruppen, die nur punktuellen Zugang zum Grundbuch brauchen, sollen Anfragen zu Grundbucheinträgen wie bis anhin via die Grundbuchämter tätigen»; vom Parlament noch nicht behandelt) in der Grundbuchverordnung umgesetzt werden kann.

### Minderheit (Guhl, Flach, Markwalder)

**Keine Rückweisung** an den Bundesrat



## Beschluss **NR** vom 14.06.2016

### Mehrheit

**Rückweisung** an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Vorlage in diesem Sinne zu überarbeiten:

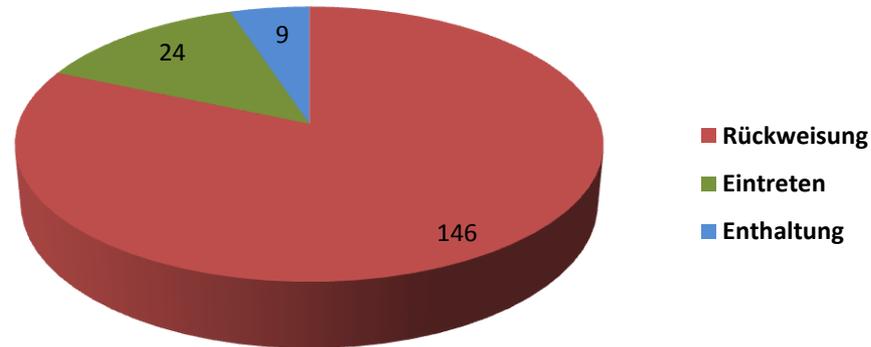
1. Die von der SIX Terravis AG angebotenen Dienstleistungen einer Nutzung des informatisierten Grundbuchs sind in eine öffentlichrechtliche Trägerschaft unter überwiegendem Einfluss des Bundes oder der Kantone zu überführen. Dabei sind unterschiedliche Organisationsformen zu prüfen, namentlich eine Eingliederung in die Bundesverwaltung, eine Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

2. Als Personenidentifikator im Grundbuch ist statt der AHV-Versichertennummer ein neu zu schaffender sektorieller Personenidentifikator vorzusehen. Die entsprechenden Kosten, die Infrastruktur und die personellen Aufwände sind vom Bund zu tragen.

3. Der Bundesrat wird beauftragt, auszuführen, wie die Motion Egloff 15.3319 Zugriffsverträge zum elektronischen Grundstückinformationssystem strenger regeln («Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 28 der Grundbuchverordnung (GBV) stärker einzugrenzen, insbesondere soll Artikel 28 Absatz c GBV gestrichen werden. Anwälte benötigen den Zugang zum Grundbuch nur punktuell. Alle Personen und Berufsgruppen, die nur punktuellen Zugang zum Grundbuch brauchen, sollen Anfragen zu Grundbucheinträgen wie bis anhin via die Grundbuchämter tätigen»; vom Parlament noch nicht behandelt) in der Grundbuchverordnung umgesetzt werden kann.

### Minderheit (Guhl, Flach, Markwalder)

**Keine Rückweisung** an den Bundesrat





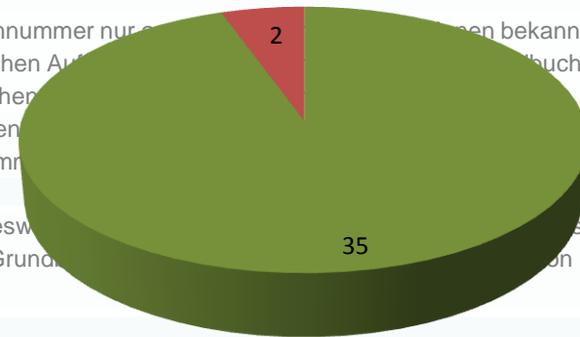
## Anträge der **RK-SR** vom 25.10.2016

<b>4a. Personenidentifikator im Grundbuch</b>	<b>Art. 949b</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes betreibt die zentrale Datenbank über die im Grundbuch geführten Personen. Die zentrale Datenbank dient der Zuordnung der <b>Grundbuchidentifikationsnummer</b>.</li><li>2 Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank obliegt den Grundbuchämtern.</li><li>3 Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes verwendet zur Identifizierung von natürlichen Personen systematisch die <b>AHV-Versichertennummer</b>. Die AHV-Versichertennummer ist nicht öffentlich.</li><li>4 Sie gibt die <b>AHV-Versichertennummer</b> nur anderen Stellen und Institutionen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuch benötigen und zur systematischen Verwendung dieser Nummer berechtigt sind.</li><li>5 Den in den der zentralen Datenbank erfassten natürlichen Personen wird zusätzlich eine nicht sprechende Personennummer (<b>Grundbuchidentifikationsnummer</b>) zugeteilt.</li></ol>
<b>4b. Landesweite Grundstücksuche</b>	<b>Art. 949c</b> Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach Grundstücken, an denen einer aufgrund der <b>Grundbuchidentifikationsnummer</b> identifizierten Person Rechte zustehen.
<b>4c. Beizug Privater zur Nutzung des informatisierten Grundbuchs</b>	<b>Art. 949d</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Kantone, die das Grundbuch mittels Informatik führen, können <b>private Aufgabenträger</b> einsetzen, um:<ol style="list-style-type: none"><li>1. den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren zu gewährleisten;</li><li>2. den öffentlichen Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zu gewährleisten;</li><li>3. den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt abzuwickeln.</li></ol></li><li>2 Das Bundesamt für Justiz kann mit den <b>privaten Aufgabenträgern</b> einen Vertrag über diese Leistungen schliessen.</li><li>3 Die <b>privaten Aufgabenträger</b> unterstehen der Aufsicht der Kantone und der Oberaufsicht des Bundes.</li></ol>



## Beschluss **SR** vom 14.12.2016

<p>4a. Personenidentifikator im Grundbuch</p>	<p><b>Art. 949b</b></p> <p>1 Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes betreibt die zentrale Datenbank über die im Grundbuch geführten Personen. Die zentrale Datenbank dient der Zuordnung der Grundbuchidentifikationsnummer.</p> <p>2 Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank obliegt den Grundbuchämtern.</p> <p>3 Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes verwendet zur Identifizierung von natürlichen Personen systematisch die AHV-Versichertennummer. Die AHV-Versichertennummer ist nicht öffentlich.</p> <p>4 Sie gibt die AHV-Versichertennummer nur an Personen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Grundbuch benötigen und zur systematischen Erfassung im Grundbuch.</p> <p>5 Den in den der zentralen Datenbank eingetragenen Personen eine nicht sprechende Personennummer zuordnen.</p>
<p>4b. Landesweite Grundstücksuche</p>	<p><b>Art. 949c</b></p> <p>Der Bundesrat regelt die landesweite Grundstücksuche in den Grundbuchstücken, an denen einer aufgrund der Grundbuchverhältnisse Ansprüche auf Rechte zustehen.</p>
<p>4c. Beizug Privater zur Nutzung des informatisierten Grundbuchs</p>	<p><b>Art. 949d</b></p> <p>1 Die Kantone, die das Grundbuch mittels Informatik führen, können private Aufgabenträger einsetzen, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren zu gewährleisten;</li> <li>2. den öffentlichen Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs zu gewährleisten;</li> <li>3. den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt abzuwickeln.</li> </ol> <p>2 Das Bundesamt für Justiz kann mit den privaten Aufgabenträgern einen Vertrag über diese Leistungen schliessen.</p> <p>3 Die privaten Aufgabenträger unterstehen der Aufsicht der Kantone und der Oberaufsicht des Bundes.</p>



■ Gutheissung  
■ Gegenstimmen



## **RK-NR** vom 03.02.2017

Die Kommission hat sich von der Verwaltung über diverse Aspekte der Vorlage wie insbesondere die Frage der Aufgabenträger im Bereich des informatisierten Grundbuchs und des Einsatzes eines sektoriellen Personenidentifikators im Grundbuch informieren lassen.

Sie wird sich an einer ihrer nächsten Sitzungen wieder mit dem Geschäft befassen.

11./12. Mai 2017



## Auftrag des **BR** an das EDI vom 01.02.2017

Der Bundesrat unterstützt den Einsatz der AHV-Versicherten-Nummer zugunsten rascher, effizienter und kostengünstiger Verwaltungsabläufe.

Er schlägt vor, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden generell zur systematischen Verwendung der AHVN13 im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ermächtigt werden.



# Einfache Gesellschaft Terravis

[Adrian.Mühlematter@jgk.be.ch](mailto:Adrian.Mühlematter@jgk.be.ch)

Telefon [+41 31 636 24 50](tel:+41316362450)

Grundbuchamt Oberland  
Allmendstrasse 18, 3600 Thun